

Satzung der Dorfgemeinschaft Grabau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Grabau“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29562 Suhlendorf OT Grabau.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - b) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 - c) die Förderung der Kunst und Kultur,
 - d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - e) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Organisation von traditionellen Bräuchen wie z.B. dem lebenden Adventskalender, Adventssingen
 - b) Verschönerung des Ortsbilds (z. B. Leuchtsterne zu Weihnachten aufhängen, Spielplatzpflege, Pflanzaktionen, Dorfputztage)
 - c) Erkundungsgänge durch die Gemarkung
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Ausrichten von Veranstaltungen z.B. Konzerten, Lesungen
 - f) Kooperation mit und Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen in Grabau, der Gemeinde Suhlendorf und der Samtgemeinde Rosche im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.
 - g) Durchführung und Unterstützung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen, z. B. Spielenachmittage, Ferienaktionen, Ausflüge, Seniorenkaffee oder generationsübergreifende Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließen der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedbeiträge verpflichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Wählbar in Vorstandsämter sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Er besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die genaue Aufgabenverteilung und Bezeichnung der Ämter des erweiterten Vorstands (z. B. Beisitzer, Fachwarte) wird in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnung geregelt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben keine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind zu Vorstandssitzungen einzuladen, haben in dieser jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Findet sich kein Ersatzmitglied, bleibt die Position bis zur nächsten regulären Wahl vakant.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
Entlastung der Kassenprüfer.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auslösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Festlegung der Ordnung für den erweiterten Vorstand des Vereins.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein per E-Mail oder schriftlich bekannt gegebenen Kontaktinformationen gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es sollen folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

- c) die Zahl der erscheinenden Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- f) Art der Abstimmung.
- g) Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Suhlendorf zwecks Verwendung der in § 2 genannten Zwecke für das Dorf Grabau.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom xx.xx.xxxx errichtet.

Grabau, den xx.xx.xxxx